

Dr. Hans-Peter Welte

Übersicht zum Integrationsgesetz

1. Auflage

WALHALLA Whitepaper



Weiterführend empfehlen wir:

Loseblattwerk Aktuelles Ausländerrecht

ISBN 978-3-8029-2192-6

Online-Dienst Aktuelles Ausländerrecht

Bestellnummer 942192

Drittstaatsangehörige: Familiennachzug - Bleiberechte

ISBN 978-3-8029-1892-6

Wir freuen uns über Ihr Interesse an diesem Buch. Gerne stellen wir Ihnen zusätzliche Informationen zu diesem Programmsegment zur Verfügung.

Bitte sprechen Sie uns an:

E-Mail: WALHALLA@WALHALLA.de

<http://www.WALHALLA.de>

Walhalla Fachverlag · Haus an der Eisernen Brücke · 93042 Regensburg

Telefon 0941 5684-0 · Telefax 0941 5684-111

Dr. Hans-Peter Welte

Übersicht zum Integrationsgesetz

1. Auflage

WALHALLA Whitepaper



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Zitiervorschlag:

Dr. Hans-Peter Welte, Übersicht zum Integrationsgesetz
Walhalla Fachverlag, Regensburg 2016

Hinweis: Unsere Werke sind stets bemüht, Sie nach bestem Wissen zu informieren. Alle Angaben in diesem Buch sind sorgfältig zusammengetragen und geprüft. Durch Neuerungen in der Gesetzgebung, Rechtsprechung sowie durch den Zeitablauf ergeben sich zwangsläufig Änderungen. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inhalts keine Haftung übernehmen.

Bearbeitungsstand: August 2016

1. Auflage

- © Walhalla u. Praetoria Verlag GmbH & Co. KG, Regensburg
Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Datentransfer oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.
Produktion: Walhalla Fachverlag, 93042 Regensburg
Printed in Germany

Schnellübersicht

Einführung	7	
Änderungen im Aufenthaltsgesetz	9	1
Änderungen im Asylgesetz	17	2
Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)	27	3
Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)	31	4
Änderung der Beschäftigungsverordnung in der Verordnung zum Integrationsgesetz (Art. 1)	39	5
Über den Autor	41	6
Stichwortverzeichnis	43	7

Einführung

Bundestag und Bundesrat haben am 07./08.08.2016 das Integrationsgesetz vom 31.07.2016 – IntG – (BGBl. I S. 1939), das nach Art. 8 in wesentlichen Teilen am 06.08.2016 in Kraft getreten ist, beschlossen. Das Gesetz zielt auf die **Verbesserung der Integration von Schutzberechtigten** in die Gesellschaft, insbesondere in den Arbeitsmarkt (vgl. z. B. § 5a AsylbLG) und auf die weitere **Beschleunigung der Asylverfahren**.

Das Integrationsgesetz hat auch zum Ziel, die **Integration** der zu uns gekommenen schutzbedürftigen Menschen **in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt** durch **staatliche Angebote** gezielt zu fördern. Gleichzeitig werden aber auch **Eigenbemühungen des Ausländers** im Integrationsprozess eingefordert. Für den Fall, dass eine Mitwirkung der Betroffenen unterbleibt, sind Sanktionsregelungen vorgesehen. Mit dem Gesetz sollen zudem die Asylverfahren weiter beschleunigt werden.

Mit der **befristeten Wohnsitzregelung** nach § 12a AufenthG, die nach Art. 8 Abs. 5 des Integrationsgesetzes bis 06.08.2019 gilt, wird eine wichtige Voraussetzung für eine gelingende Integration von Schutzberechtigten geschaffen. Länder und Kommunen bekommen damit ein Instrument an die Hand, um eine integrationsfreundliche Verteilung zu organisieren. Die Wohnsitzzuweisung ermöglicht, die Schutzberechtigten gleichmäßig auf das Bundesgebiet zu verteilen. Mit der Zuweisung will die Bundesregierung die Integration erleichtern und vermeiden, dass beispielsweise soziale Brennpunkte entstehen.

Im Einzelnen werden folgende Bereiche neu geregelt:

- Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Abhängigkeit erbrachter Integrationsleistungen
- Befristung des Teilnahmeanspruchs am Integrationskurs auf ein Jahr und Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme
- Rechtssicherheit für Geduldete während und nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung
- befristete Wohnsitzzuweisung

Vorwort

- einheitliche Regelung zur Entstehung der Aufenthaltsgestattung mit Ausstellung des Ankunftsnachweises
- Begrenzung der Geltungsdauer einer Verpflichtungserklärung zur Übernahme der Kosten für den Lebensunterhalt eines Ausländers
- Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen
- Regelungen im Asylbewerberleistungsgesetz

Änderungen im Aufenthaltsgesetz

Aufenthaltsverfestigung – Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Abhängigkeit erbrachter Integrationsleistungen (§ 26 Abs. 3 AufenthG).....	10
Zugang und Verpflichtung zu Integrationsleistungen (Integrationskurse)	12

Aufenthaltsverfestigung – Erteilung einer Niederlassungserlaubnis in Abhängigkeit erbrachter Integrationsleistungen (§ 26 Abs. 3 AufenthG)

1

Um für Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge und Resettlement-Flüchtlinge (§ 25 Abs. 4 AufenthG) einen zusätzlichen **Integrationsanreiz** zu schaffen, wird ein Daueraufenthaltsrecht, die **Niederlassungserlaubnis**, künftig nur dann erteilt, wenn durch die Schutzberechtigte oder den Schutzberechtigten **Integrationsleistungen** erbracht worden sind. Es gelten dafür im Wesentlichen die Bedingungen, die auch für andere Ausländerinnen und Ausländer gelten.

In den Fällen der Erteilung einer **Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 Satz 1 oder 2 AufenthG** ist **nur von den zwingenden Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 2 AufenthG hinsichtlich der Erfüllung der Visumpflicht** abzusehen (vgl. Art. 5 Nr. 2 Buchst. b Integrationsgesetz). Dabei ist zu berücksichtigen, dass durch § 26 Abs. 3 Satz 1 oder 2 AufenthG bestimmte Regelerteilungsvoraussetzungen des § 5 Abs. 1 AufenthG verdrängt werden (z. B. hinsichtlich der Sicherstellung des Lebensunterhalts nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 4 AufenthG). Die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a und Nr. 4 AufenthG ist geboten, da Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1 GG i. V. m. § 2 AsylG und Flüchtlinge nach § 3 Abs. 1 AsylG Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge nach Art. 28 GK haben. Sie genügen damit auch der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG, wodurch ihre Identität geklärt ist. Im Verhältnis zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wegen des Nicht-Bestehens eines Ausweisungsinteresses findet nach § 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 Nr. 5 AufenthG die Regelung des § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AufenthG vorrangig Anwendung. Das Absehen von § 5 Abs. 2 AufenthG in diesen Fällen ist erforderlich, weil Asylsuchende zumeist nicht mit einem Visum einreisen und nach der Zuerkennung des Flüchtlingsschutzes die Einholung eines Visums im Verfolgerstaat nicht zumutbar ist.

Die besondere Lage der anerkannten Flüchtlinge, Asylberechtigten und Resettlement-Flüchtlinge wird insofern berücksichtigt, als von dem Erfordernis der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder vergleichbarer Aufwendungen abgesehen und nach fünf Jahren lediglich eine überwiegende Lebensunterhaltssicherung vorausgesetzt wird. Zudem werden die Zeiten des Asylverfahrens auf die Frist für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis angerechnet. Auch das erforderliche Sprachniveau ist gegenüber § 9 Abs. 2 AufenthG abgesenkt. Ein besonderer Integrationsanreiz wird durch die Möglichkeit geschaffen, bei herausragender Integration bereits nach drei Jahren eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten. Die herausragende Integration zeigt sich insbesondere am Beherrschen der deutschen Sprache bei gleichzeitiger weit überwiegender Lebensunterhaltssicherung.

Eine Niederlassungserlaubnis wird anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten und Resettlement-Flüchtlingen **nicht mehr voraussetzungslos** erteilt, sondern von Integrationsleistungen abhängig gemacht. Um eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, müssen sie **nach fünf Jahren** unter anderem **hinreichende Sprachkenntnisse** (entsprechend Sprachniveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens – GER) vorweisen und ihren Lebensunterhalt überwiegend sichern. Die Voraussetzungen werden damit denen für andere Ausländerinnen und Ausländer bei Erteilung der Niederlassungserlaubnis geltenden Voraussetzungen angeglichen. Die **besondere Lage** der anerkannten Flüchtlinge wird berücksichtigt, indem Privilegierungen gegenüber anderen Ausländerinnen und Ausländern bestehen: Es wird **keine Leistung von Pflichtbeiträgen zur Rentenversicherung** verlangt, ein **geringeres Sprachniveau als in § 9 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes** und eine **reduzierte Lebensunterhaltssicherung** vorausgesetzt und die **Asylverfahrenszeiten** auf den Zeitraum bis zur Erteilung **angerechnet**. So ist entgegen § 55 Abs. 3 AsylG – auf den fünf- bzw. dreijährigen Besitz einer Aufenthaltserlaubnis – die Zeit des Asylverfahrens im Falle der **Erteilung einer Niederlassungserlaubnis** gemäß § 26 Abs. 3 Satz 1, 2 und Satz 4 AufenthG anrechenbar.

Sofern ein anerkannter Flüchtling, eine Asylberechtigte oder ein Asylberechtigter oder ein Resettlement-Flüchtling besondere Integrationsleistungen erbringt, wird dies ausdrücklich honoriert:

1 In diesen Fällen einer herausragenden Integration, die sich durch eine weit überwiegende Lebensunterhaltssicherung und das **Beherrschen der deutschen Sprache** (Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens – GER) zeigt, ist die Niederlassungserlaubnis **bereits nach drei Jahren** zu erteilen.

Zugang und Verpflichtung zu Integrationsleistungen (Integrationskurse)

Erlöschen des Teilnahmeanspruchs am Integrationskurs nach einem Jahr statt nach zwei Jahren (§ 44 Abs. 2 AufenthG)

Um den frühzeitigen Spracherwerb zu fördern, wird der Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs statt auf zwei Jahre auf ein Jahr befristet. Eine Ausnahme ist vorgesehen, wenn die Anmeldung von der oder dem Anspruchsberechtigten aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte.

§ 5b AsylbLG regelt die **Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen** und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, falls der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG).

Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG (Instrument für Länder und Kommunen um integrationsfreundliche Verteilung zu organisieren)

Die **Regelungen zur Wohnsitzverpflichtung** für anerkannte Flüchtlinge und Inhaberinnen und Inhaber bestimmter anderer humanitärer Aufenthaltstitel in § 12a AufenthG, die nach Art. 8 Abs. 5 des Integrationsgesetzes bis 06.08.2019 gilt, sind Teil des mit dem Gesetz verfolgten integrationspolitischen Gesamtansatzes und sollen die Integration dieser Personengruppe fördern und integrationshemmenden Segregationstendenzen entgegenwirken (**sozialverantwortliche Steuerung des Aufenthalts**). Sie werden durch Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), insbesondere zur örtlichen Zuständigkeit der Träger der Grundversicherung für Arbeitsuchende, sowie durch eine Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) flankiert.

Die Schutzberechtigten müssen in den ersten drei Jahren in dem Bundesland bleiben, dem sie nach ihrer Ankunft zugewiesen wurden. Die Länder können Schutzberechtigten in diesen drei Jahren einen konkreten Wohnsitz zuweisen. Sie können den Flüchtlingen außerdem verbieten, in Ballungsräume zu ziehen. Es gibt eine Härtefallregelung.

Ausgenommen von der Wohnsitzregelung sind Flüchtlinge, die bereits eine Ausbildung machen oder sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind. Die Voraussetzung dabei ist: mindestens 15 Wochenarbeitsstunden mit einem Einkommen von mindestens 712 Euro. Das ist der monatliche Durchschnittsbedarf gemäß Sozialgesetzbuch.

Zuständigkeit des Leistungsträgers bei Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG

Mit § 36 Abs. 2 SGB II wird eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit der Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers am Ort eines nach § 12a AufenthG zugewiesenen Wohnorts begründet. Auf den gewöhnlichen oder tatsächlichen Aufenthalt kommt es bei diesen Personen für die Bestimmung der Zuständigkeit nicht an. Entsprechend können leistungsberechtigte Personen einen Antrag nach § 37 SGB II auf Leistungen nach dem SGB II nur beim Jobcenter, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat, stellen und nur dort Leistungen erhalten.

Die Leistungserbringung erfolgt unter den allgemein geltenden Voraussetzungen und Regelungen des SGB II: Insbesondere erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 4a SGB II keine Leistungen. Kommen Leistungsberechtigte einer Meldeaufforderung des zuständigen Leistungsträgers nicht nach, wird das Arbeitslosengeld II nach den Sanktionsvorschriften der §§ 31 ff. SGB II gemindert. Ist eine Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 1 AufenthG getroffen worden, gelten – soweit der Wohnsitz im zugewiesenen Land genommen worden ist – die allgemeinen Regelungen des Absatzes 1. Ist eine sogenannte negative Wohnsitzregelung nach § 12a Abs. 4 AufenthG getroffen worden, kann eine örtliche Zuständigkeit der

Agentur für Arbeit und des kommunalen Trägers an diesem Ort nicht begründet werden. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Übrigen nach den allgemeinen Regelungen des Absatzes 1.

1

Für den Fall eines **Verstoßes gegen eine räumliche Beschränkung des Aufenthalts, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG** ist nach § 23 Abs. 5 Satz 2 SGB XII eine **Informationspflicht des Leistungsträgers nach dem SGB XII** am neuen Aufenthaltsort gegenüber dem Träger am Ort der räumlichen Beschränkung, Wohnsitzauflage oder Wohnsitzregelung eingeführt worden.

Ausweitung der Verpflichtungsmöglichkeit zur Teilnahme am Integrationskurs (§ 44a Abs. 1 AufenthG)

Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte (Inhaberinnen und Inhaber eines Aufenthaltstitels gemäß § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG) können künftig auch dann zur Teilnahme am Integrationskurs verpflichtet werden, wenn bereits eine Verständigung mit einfachen deutschen Sprachkenntnissen möglich ist und sie keine Leistungen nach dem SGB II beziehen. Einfache Sprachkenntnisse können mit Blick auf einen nachhaltigen Zugang zum Ausbildungs- und Arbeitsmarkt und einen möglichen dauerhaften Aufenthalt aus integrationspolitischer Sicht gegebenenfalls nicht ausreichend sein.

Asylbewerberinnen und Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive, bestimmte Geduldete sowie Inhaberinnen und Inhaber eines humanitären Aufenthaltstitels nach § 25 Abs. 5 AufenthG haben seit Einführung des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz am 24.10.2015 Zugang zu Integrationskursen (§ 44 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 bis 3 AufenthG). Diese Gruppe konnte bislang aber nicht gemäß § 44a AufenthG zur Teilnahme verpflichtet werden. Nunmehr wird – durch Aufnahme einer entsprechenden Regelung im AsylbLG – nach in § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG eine Verpflichtungsmöglichkeit geschaffen, wenn sie Leistungen nach dem AsylbLG beziehen und die zuständige Leistungsbehörde sie zur Teilnahme auffordert.

Rechtssicherheit für Geduldete während und nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung und anschließender Beschäftigung (§§ 18a und 60a AufenthG)

Mit den Neuregelungen in den §§ 18a und 60a AufenthG wird im Zusammenhang mit einer Berufsausbildung noch mehr Rechtssicherheit für Geduldete und Ausbildungsbetriebe geschaffen.

Während der Zeit einer qualifizierten Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf erhält der Auszubildende eine Duldung für die Gesamtdauer der Ausbildung (§ 60a Abs. 2 Satz 4 bis 6 AufenthG). Nach erfolgreichem Abschluss der Berufsausbildung erhält der Geduldete eine weitere Duldung für sechs Monate zur **Arbeitsplatzsuche**, sofern er nicht im Betrieb verbleibt.



Altrecht:

Die bisherige Altersbegrenzung von 21 Jahren für den Beginn der Ausbildung wird aufgehoben. Über die Hälfte der Flüchtlinge sind unter 25 Jahre, etwa zwei Drittel sind unter 34 Jahre alt. Für sie ist eine Berufsausbildung eine echte Zukunftschance.

Bei **Ausbildungsabbruch** gibt es einmalig eine weitere **Duldung für sechs Monate**, um einen neuen Ausbildungsplatz zu suchen. Bei Abbruch des Ausbildungsverhältnisses erlischt die Duldung. Der Ausbildungsbetrieb wird zur Meldung eines Abbruchs der Ausbildung verpflichtet. Für eine anschließende Beschäftigung wird eine Aufenthaltserlaubnis für zwei Jahre erteilt. Das Aufenthaltsrecht wird bei Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses und bei strafrechtlicher Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat oberhalb der im Gesetz genannten Bagatellgrenze widerrufen.

Nach **erfolgreichem Ausbildungsabschluss** wird bei anschließender Beschäftigung ein **Aufenthaltsrecht für zwei Jahre** erteilt (§ 18a Abs. 1a AufenthG). Wer nach der Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb weiterbeschäftigt wird, bekommt zur **Arbeitsplatzsuche** eine weitere Duldung für sechs Monate. Das Aufenthaltsrecht wird widerrufen, wenn das anschließende Beschäftigungsverhältnis aufgelöst wird sowie bei Verurteilung wegen einer vorsätzlichen Straftat (§ 18a Abs. 1b AufenthG).

Begrenzung einer Verpflichtungserklärung (§ 68 Abs. 1 AufenthG)

Die Praxis der Landesaufnahmeprogramme für syrische Schutzsuchende hat zum Teil zur **Überforderung von Verpflichtungsgebern** geführt.

1

Die Begrenzung der Geltungsdauer von Verpflichtungserklärungen nach der Neufassung des § 68 Abs. 1 AufenthG sowie die Altfallregelung in § 68a AufenthG sollen Verpflichtungsgeber vor unabsehbaren finanziellen Belastungen schützen. Außerdem soll die Neuregelung auch klarstellen, dass die Erteilung eines (anderen) humanitären Aufenthaltstitels die Haftung des Verpflichtungsgebers aus der Verpflichtungserklärung während der Geltungsdauer der Verpflichtungserklärung unberührt lässt.

Änderungen im Asylgesetz

Effizientere Prozesse im BAMF für die Anerkennung von Flüchtlingen.....	18
Übertragung der Zuständigkeit für die Anhörung vor der Asylantragstellung auf andere Behörden (§ 24 Abs. 1a AsylG).....	18
Einheitliche Regelung zur Entstehung der Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylG)	19

Effizientere Prozesse im BAMF für die Anerkennung von Flüchtlingen

Die **Änderungen im AsylG** ermöglichen, dass die Prozesse im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) effizienter ausgestaltet werden können, unter anderem durch die Flexibilisierung der Einrichtung von Außenstellen, die Schaffung der Möglichkeit, freie Kapazitäten bei anderen Außenstellen des BAMF für die Antragstellung zu nutzen, durch die Klarstellung, dass sich die widerlegliche Vermutung bei Antragstellerinnen und Antragstellern aus sicheren Herkunftsstaaten auch auf den subsidiären Schutz bezieht, sowie die Abschaffung der Pflicht zur förmlichen Zustellung nach Verwaltungszustellungsgesetz für vollständig stattgebende Bescheide. Die Unterscheidung zwischen Asylsuchenden, die unerlaubt aus einem sicheren Drittstaat einreisen und anderen Asylsuchenden wird im Hinblick auf das Entstehen der Aufenthaltsgestattung aufgegeben. Die Aufenthaltsgestattung entsteht grundsätzlich einheitlich mit Ausstellung des Ankunftsnachweises. Durch eine Übergangsregelung wird Rechtssicherheit für diejenigen geschaffen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung im Bundesgebiet um Asyl nachgesucht haben.

Übertragung der Zuständigkeit für die Anhörung vor der Asylantragstellung auf andere Behörden (§ 24 Abs. 1a AsylG)

Sucht eine große Zahl von Ausländern gleichzeitig um Asyl nach und wird es dem BAMF dadurch unmöglich, die Anhörung in zeitlichem Zusammenhang mit der Antragstellung durchzuführen, so kann es nach § 24 Abs. 1a AsylG die Anhörung vorübergehend von einer anderen Behörde, die Aufgaben nach diesem Gesetz oder dem Aufenthaltsgesetz wahrnimmt, durchführen lassen. Die Anhörung darf nur von einem dafür geschulten Bediensteten durchgeführt werden. Die Bediensteten dürfen bei der Anhörung keine Uniform tragen. § 5 Abs. 4 AsylG gilt entsprechend.

Die übernommenen Anhörungen sind weiterhin Anhörungen des BAMF und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unter-

stützenden Behörde unterliegen dem Weisungsrecht und der Fachaufsicht des BAMF.

Eine Übertragung ist nur an Behörden möglich, die Aufgaben nach dem Asylgesetz oder dem Aufenthaltsgesetz wahrnehmen. Die Bundesagentur für Arbeit und die Zollbehörden sind hiervon ausgenommen. Von dieser Möglichkeit kann das BAMF im Ausnahmefall, vorübergehend und nur nach Vereinbarung mit dem betroffenen Land bzw. dem zuständigen Bundesressort, zu dessen Geschäftsbereich die betroffene Behörde gehört, Gebrauch machen. Im Falle einer besonderen Ausnahmesituation soll dem BAMF das Instrumentarium zur Verfügung stehen, auf Unterstützungsangebote anderer Behörden zurück zu greifen.

Voraussetzung ist zudem eine vorherige Schulung der Bediensteten der anderen Behörden. Die Inhalte der Schulung richten sich unter anderem nach den europarechtlichen Vorgaben.

Einheitliche Regelung zur Entstehung der Aufenthaltsgestattung (§ 55 Abs. 1 AsylG)

Neuregelung

Durch die **Neuregelung der Aufenthaltsgestattung** in § 55 Abs. 1 AsylG entfällt die Unterscheidung zwischen verschiedenen Personengruppen, was die Prüfung der an die Aufenthaltsgestattung anknüpfenden Rechte erheblich vereinfacht. Eine bereits entstandene Aufenthaltsgestattung bleibt bestehen. Die Rechtslage im Hinblick auf § 18 Abs. 2 und 3 AsylG – Einreiseverweigerung, Zurückschiebung – bleibt unverändert.



Gesetzeszweck:

Die Zeit zwischen Asylgesuch und Antragstellung auf Grund der hohen Zahl der Asylsuchenden derzeit deutlich vom gesetzlichen Leitbild – Antragstellung spätestens zwei Wochen nach Äußerung des Asylgesuchs, § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AsylG – abweicht. Dies führt dazu, dass abgeleitete Rechte – etwa beim Arbeitsmarktzugang gemäß § 61 Abs. 2 AsylG – teilweise erst zu einem deutlich nach dem Asylgesuch liegenden Zeitpunkt entstehen können. Dies kann ungewollte Unterschiede in der Behandlung verschiedener Ausländergruppen bewirken und die Integration erschweren. Die Unterscheidung zwischen den Fallgruppen wird daher aufgehoben.

Die Unterscheidung zwischen Asylsuchenden, die unerlaubt über einen sicheren Drittstaat (§ 26a AsylG) einreisen, und anderen Asylsuchenden wird im Hinblick auf das Entstehen der **Aufenthaltsgestattung** aufgegeben. Die Aufenthaltsgestattung entsteht grundsätzlich einheitlich und **frühzeitig mit der Ausstellung des Ankunfts nachweises**. Der Ankunfts nachweis ist gemäß § 63a Abs. 1 AsylG **unverzüglich auszustellen**.

2

Hinweis: Nach § 63 Abs. 5 Nr. 1 AsylG muss das Datum der „Ausstellung des Ankunfts nachweises“ aus der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung ersichtlich sein. Nur so kann dieser Anknüpfungspunkt in der Praxis rechtssicher als Ausgangspunkt für die Inanspruchnahme verschiedener Rechte dienen, die an einen gestatteten Aufenthalt anknüpfen. Zwar ist das Datum der Ausstellung des Ankunfts nachweises im Ausländerzentralregister gespeichert (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 AZRG). Jedoch haben nicht alle Stellen, für die dieses Datum relevant ist, Zugriff auf das Ausländerzentralregister. Der Ankunfts nachweis selbst wird bei Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung eingezogen (§ 63a Abs. 4 Satz 2 AsylG) und kann daher auch nicht mehr als Nachweis dienen. Soweit das Datum der Antragstellung relevant sein kann, wird dieses ebenfalls auf der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vermerkt (§ 63 Abs. 5 Nr. 2 AsylG).

Ausnahmen

§ 55 Abs. 1 Satz 3 AsylG vor dem Hintergrund der Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass nach der gesetzlichen Systematik nicht in allen Fällen ein Ankunfts nachweis ausgestellt wird. Dies gilt für Ausländer gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AsylG sowie für die Folgeantragsteller gemäß § 71 AsylG, die das Bundesgebiet zwischenzeitlich nicht verlassen haben. Für Ausländer nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 AsylG entsteht die Aufenthaltsgestattung mit der Asylantragstellung. Im Falle der Folgeantragsteller, die das Bundesgebiet zwischenzeitlich nicht verlassen haben, entsteht sie wie bisher mit der Entscheidung, dass ein weiteres Asylverfahren durchgeführt wird (§ 71 Abs. 5 AsylG).

Übergangsregelung

Die Übergangsregelungen in einem neuen § 87c AsylG ergänzen die Regelung zum Entstehen der Aufenthaltsgestattung in Anknüpfung an den Ankunftsnachweis in § 55 AsylG. Durch diese Übergangsregelungen in § 87c AsylG wird Rechtssicherheit für diejenigen geschaffen, die vor dem Inkrafttreten der Neuregelung im Bundesgebiet um Asyl nachgesucht haben. Der Aufenthalt eines Ausländers, der **vor dem 05.02.2016 im Bundesgebiet um Asyl nachgesucht** hat, gilt ab dem Zeitpunkt der Aufnahme in der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung oder, sofern sich dieser Zeitpunkt nicht bestimmen lässt, ab dem 5. Februar 2016 als gestattet (§ 87c Abs. 2 AsylG).

Der Aufenthalt eines Ausländers, der **nach dem 04.02.2016 und vor dem 01.11.2016 um Asyl nachgesucht** hat und dem aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht unverzüglich ein Ankunftsnachweis ausgestellt worden ist, gilt mit Ablauf von zwei Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem er um Asyl nachgesucht hat, als gestattet. Die fehlende Ausstellung des Ankunftsnachweises hat der Ausländer insbesondere dann nicht zu vertreten, wenn in der für die Ausstellung seines Ankunftsnachweises zuständigen Stelle die technischen Voraussetzungen für die Ausstellung von Ankunftsnachweisen nicht vorgelegen haben (§ 87c Abs. 4 AsylG).



Dazu Gesetzesbegründung:

„Die Übergangsvorschrift in einem neuen § 87c AsylG ergänzt die Regelung zum Entstehen der Aufenthaltsgestattung in Anknüpfung an den Ankunftsnachweis in § 55 AsylG. Dadurch wird insbesondere Rechtssicherheit für diejenigen geschaffen, die vor Inkrafttreten der Neuregelung in Deutschland um Asyl nachgesucht haben.

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass vor Inkrafttreten der Neuregelung entstandene Aufenthaltsgestattungen fortbestehen (Satz 1), sofern sie nicht wieder erloschen sind (Satz 3). Das Entstehen der Aufenthaltsgestattung kann insbesondere durch die Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung oder durch andere Nachweise belegt werden. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass die Voraussetzungen für das Entstehen der Aufenthaltsgestattung nicht vorgelegen haben, kommt der Ausstellung einer Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nicht nur deklaratorische, sondern konstitutive Wirkung zu (Satz 2).

Absatz 2 regelt, dass der Aufenthalt von Personen, die vor dem Datum des Inkrafttretens des Datenaustauschverbesserungsgesetzes um Asyl

nachgesucht haben, ab dem Tag der Aufnahme in der zuständigen Aufnahmeeinrichtung als gestattet gilt. Dieser Anknüpfungspunkt wurde gewählt, da der mit dem Datenaustauschverbesserungsgesetz eingeführte Ankunftsachweis grundsätzlich nach Erreichen der zuständigen Aufnahmeeinrichtung ausgestellt wird (§ 63a Absatz 4 AsylG). Durch das Abstellen auf die Aufnahme in die zuständige Aufnahmeeinrichtung werden Ausländerinnen und Ausländer, die vor dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes um Asyl nachgesucht haben, daher so weit wie möglich denjenigen gleichgestellt, die ein Asylgesuch nach dem Inkrafttreten des Datenaustauschverbesserungsgesetzes geäußert haben. Für den Fall, dass sich der Zeitpunkt der Aufnahme in der Aufnahmeeinrichtung nicht bestimmen lässt, gilt der Aufenthalt ab dem Tag des Inkrafttretens des Datenaustauschverbesserungsgesetzes am 5. Februar 2016 als gestattet.

Absatz 3 ist für diejenigen Personen relevant, denen vor Inkrafttreten der Neuregelung nach Artikel 6 Nummer 18 ein Ankunftsachweis ausgestellt worden ist. Ihr Aufenthalt gilt ab Ausstellung des Ankunftsachweises als gestattet. Diese Personen werden grundsätzlich mit denen gleichgestellt, denen nach Inkrafttreten der Neuregelung nach Artikel 6 Nummer 18 ein Ankunftsachweis ausgestellt wird.

Absatz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Ausstellung eines Ankunftsachweises aus Gründen, die die Ausländerin oder der Ausländer nicht zu vertreten hat, verzögern kann, insbesondere weil in der für die Ausstellung des Ankunftsachweises jeweils zuständigen Stelle die technischen Voraussetzungen für die Ausstellung von Ankunftsachweisen noch nicht geschaffen worden sind. Dies soll nicht zu ihren oder seinen Lasten gehen, sodass sie oder er nach Ablauf einer angemessenen Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs (zwei Wochen) in diesen Fällen so gestellt wird, als habe sie oder er einen Ankunftsachweis erhalten und die Aufenthaltsgestattung erworben. Anhand des gegenwärtigen Stands der Implementierung des integrierten Identitätsmanagements und der Nacherfassung von Asylsuchenden, die noch keinen förmlichen Asylantrag gestellt haben, wird davon ausgegangen, dass spätestens mit Ablauf des Oktobers 2016 in jedem Fall in einem engem zeitlichen Zusammenhang zur Äußerung des Asylgesuchs auch die Ausstellung eines Ankunftsachweises in allen Erstaufnahmeeinrichtungen und Außenstellen des BAMF möglich ist. Deshalb soll die Regelung nur auf Personen Anwendung finden, die bis zum 1. November 2016 ein Asylgesuch geäußert haben. Die Äußerung des Asylgesuchs wird im Ausländerzentralregister gespeichert (§ 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 1a Nummer 2 des AZR-Gesetzes).

Absatz 5 enthält eine Sonderregelung für diejenigen, die einen Termin zur Asylbeantragung aus Gründen, die sie zu vertreten haben, nicht wahrgenommen haben. Für sie würde zwar regelmäßig auch der Erlöschensstatbestand in § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit

Satz 2 AsylG greifen. Es erscheint jedoch sachgerecht, wenn in Fällen, in denen die Ausländerin oder der Ausländer sein Asylverfahren nicht betreibt, die Aufenthaltsgestattung gar nicht erst entsteht. Dies berührt nicht die Fälle, in denen die Aufenthaltsgestattung bereits nach der vor Inkrafttreten der Neuregelung nach Artikel 6 Nummer 18 geltenden Rechtslage entstanden ist. Daher bezieht Absatz 5 sich nicht auf Absatz 1.

Absatz 6 trägt dem Umstand Rechnung, dass die Absätze 1 bis 4 sich in ihrem Anwendungsbereich überschneiden und dass sie unterschiedliche Anknüpfungstatbestände für das Entstehen der Aufenthaltsgestattung enthalten, sodass sich aus ihnen zwei oder mehr unterschiedliche Zeitpunkte für das Entstehen der Aufenthaltsgestattung ergeben können. Da die Regelungen in den Absätzen 1 bis 4 begünstigenden Charakter haben, wird in diesem Fall auf den für die Ausländerin oder den Ausländer günstigsten das heißt frühesten Zeitpunkt abgestellt.“

§ 87c Abs. 4 AsylG trägt dem Umstand Rechnung, dass sich die Ausstellung eines Ankunftsnachweises aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, verzögern kann, insbesondere weil in der für die Ausstellung des Ankunftsnachweises jeweils zuständigen Stelle die technischen Voraussetzungen für die Ausstellung von Ankunftsnachweisen noch nicht geschaffen worden sind. Dies soll nicht zu seinen Lasten gehen, sodass er nach Ablauf einer angemessenen Zeit nach Äußerung des Asylgesuchs (zwei Wochen) in diesen Fällen so gestellt wird, als habe er einen Ankunftsnachweis erhalten und die Aufenthaltsgestattung erworben.

Beispiel:

Anhand des gegenwärtigen Stands der Implementierung des integrierten Identitätsmanagements und der Nacherfassung von Asylsuchenden, die noch keinen förmlichen Asylantrag gestellt haben, wird davon ausgegangen, dass spätestens mit Ablauf des Oktobers 2016 in einem engem zeitlichen Zusammenhang zur Äußerung des Asylgesuchs auch die Ausstellung eines Ankunftsnachweises in allen Erstaufnahmeeinrichtungen und Außenstellen des BAMF möglich ist. Deshalb soll die Regelung nur auf Personen Anwendung finden, die bis zum 01.11.2016 ein Asylgesuch vorgebracht haben. Das Asylgesuch wird im Ausländerzentralregister gespeichert (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 2 Abs. 1a Nr. 2 des AZRG).

Praxis-Tipp:

Der neue Anknüpfungspunkt „Ausstellung des Anknüpfungsnachweises“ muss aus der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung nach § 63 AsylG ersichtlich sein. Nur so kann er in der Praxis rechtssicher als Ausgangspunkt für die Inanspruchnahme verschiedener Rechte dienen (vgl. § 61 Abs. 2 AsylG; §§ 25a, 25b AufenthG), die an einen gestatteten Aufenthalt anknüpfen. Zwar ist das Datum der Ausstellung des Anknüpfungsnachweises im Ausländerzentralregister gespeichert (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 des AZRG). Jedoch haben nicht alle Stellen, für die dieses Datum relevant ist, Zugriff auf das Ausländerzentralregister. Der Anknüpfungsnachweis selbst wird bei Ausstellung der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung eingezogen (§ 63a Abs. 4 Satz 2 AsylG) und kann daher auch nicht mehr als Nachweis dienen. Soweit das Datum der Antragstellung relevant sein kann, wird dieses ebenfalls auf der Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung vermerkt.

Unbegleitete minderjährige Asylbewerber

Unbegleitete minderjährige Ausländer werden nach den §§ 42, 42a SGB VIII nach ihrer Einreise durch das jeweils zuständige Jugendamt zunächst vorläufig und dann gegebenenfalls nach einer Verteilung endgültig in Obhut genommen. Sie werden zunächst in einer Jugendhilfeeinrichtung im Sinne des § 14 Abs. 2 Nr. 2 AsylG untergebracht und nicht an eine Erstaufnahmeeinrichtung weitergeleitet, so dass ihnen auch kein Anknüpfungsnachweis ausgestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund kann die Aufenthaltsgestattung erst mit Stellung des Asylantrags entstehen. Dieser kann im Namen der unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer formlos und schriftlich direkt beim BAMF gestellt werden. Die Vergabe eines Termins zur Antragstellung durch das BAMF ist nicht erforderlich. Mit Zugang des Antrags beim BAMF entsteht wie bisher die Aufenthaltsgestattung. Die Klärung der asyl- und aufenthaltsrechtlichen Situation der oder des Minderjährigen ist durch das zuständige Jugendamt im Rahmen der Notvertretung im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme nach § 42a Abs. 3 SGB VIII bzw. im Rahmen der Inobhutnahme nach

§ 42 Absatz 2 SGB VIII unter Berücksichtigung des Wohls des Minderjährigen möglichst zeitnah einzuleiten und voranzutreiben; nach bereits erfolgter Vormundbestellung ist es Sache des Vormunds, Möglichkeit und Notwendigkeit ausländerrechtlichen Vorgehens zügig im Interesse des Betroffenen (weiter) zu prüfen.

Vor Stellung eines förmlichen Asylantrags nach § 14 AsylG besteht für unbegleitete minderjährige Ausländer ein **Anspruch auf Duldung** nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG in Verbindung mit § 58 Abs. 1a AufenthG, sofern er im Rückkehrstaat nicht einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben werden kann (vgl. auch § 80 Abs. 3 AufenthG, zur Rückführung). Über die Duldung ist nach § 60a Abs. 4 AufenthG eine Bescheinigung auszustellen. Die förmliche Asylantragstellung bewirkt die Aufenthaltsgestattung nach § 55 Abs. 1 Satz 3 AufenthG.

Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III)

Erleichterungen bei der Ausbildungsförderung	28
Zugang zu Leistungen für Langzeitarbeitslose	29

Erleichterungen bei der Ausbildungsförderung

Der Zugang zu Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) wird für

- **Asylbewerber mit Aufenthaltsgestattung** (§ 55 Abs. 1 AsylG), die eine gute Bleibeperspektive haben,
- **Geduldete** (§ 60a AufenthG) sowie
- **Inhaber bestimmter humanitärer Aufenthaltstitel**

befristet und in Abhängigkeit von Status und Aufenthaltsdauer deutlich erleichtert.

Daneben enthält das Integrationsgesetz eine Änderung im SGB III, um den Zugang zu Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III oder zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II, die Langzeitarbeitslosigkeit voraussetzen, zu erleichtern.

Die Erleichterungen betreffen insbesondere:

- die Berufsausbildungsbeihilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes während einer betrieblichen Berufsausbildung, soweit der Lebensunterhalt nicht bereits gesichert ist,
- ausbildungsbegleitende Hilfen und Assistierte Ausbildung als aktive Maßnahmen, die eng mit betrieblicher Berufsausbildung verknüpft sind, sowie
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen, die der Vorbereitung auf die Aufnahme einer Ausbildung dienen und betriebliche Praktika umfassen.

Für **Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive** sind

- ausbildungsbegleitende Hilfen,
- assistierte Ausbildung oder
- berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

nach drei Monaten Aufenthalt in Deutschland möglich.

Berufsausbildungshilfe und Ausbildungsgeld können **Asylbewerber nach 15 Monaten Voraufenthalt** bekommen – außer sie wohnen noch in einer Aufnahmeeinrichtung. Die beiden Leistungen helfen, wenn zum Beispiel die Ausbildungsvergütung

nicht für Wohnung und den Lebensunterhalt reicht. In den ersten 15 Monaten gibt es Asylbewerberleistungen – auch während einer Ausbildung.

Geduldete können bereits nach zwölf Monaten Voraufenthalt mit ausbildungsbegleitende Hilfen und assistierter Ausbildung unterstützt werden – drei Monate früher als bisher. Sie müssen dafür einen betrieblichen Ausbildungsplatz, eine Einstiegsqualifizierung oder eine konkrete Zusage haben.

Zugang zu Leistungen für Langzeitarbeitslose

Zeiten der Teilnahme an einem Integrationskurs, einer berufsbezogenen Deutschsprachförderung oder einer Maßnahme, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikation mit einer inländischen Berufsqualifikation, für die Erteilung der Befugnis zur Berufsausübung oder für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung erforderlich ist, wie Zeiten einer Maßnahme der aktiven Arbeitsförderung nach dem SGB III oder zur Eingliederung in Arbeit gelten nach dem SGB II als **unschädliche Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit**. Diese Zeiten werden damit beim Zugang zu speziellen arbeitsmarktpolitischen Leistungen berücksichtigt, die an das Faktum Langzeitarbeitslosigkeit anknüpfen.

3

Änderungen im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Leistungseinschränkungen.....	32
Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten – Teilnahme an einem Integrationskurs	32
Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten – Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG)	32
Personeller Anwendungsbereich.....	33
Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM).....	33
Bereitstellung und Ausgestaltung des Arbeitsmarktprogramms.....	34
Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit.....	35
Kooperations- und Überwachungspflichten – Datenaustausch.....	36
Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen	36

Leistungseinschränkungen

In § 1a Abs. 4 und 5 AsylbLG werden die **Leistungseinschränkungen** erweitert. Diese Erweiterung der Leistungseinschränkungen in § 1a Abs. 4 und 5 des AsylbLG hat zur Folge, dass die Übermittlungspflichten des BAMF nach § 8 Abs. 2a AsylG entsprechend erweitert werden. Es wird ein Erfüllungsaufwand von bis zu 30 Minuten für das BAMF begründet. Durch diese Maßnahme soll die mit einer Präventivwirkung verbundene bessere Termintreue und damit u. a. auch eine Verringerung der Vorhaltekosten für Dolmetscher erreicht werden.

Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten – Teilnahme an einem Integrationskurs

4

Die Regelung über die **Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten** nach § 5a AsylbLG und über die **Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs** nach § 5b AsylbLG wird auf die Gruppe der Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 AsylbLG erstreckt.

Die Zuweisung ins Arbeitsmarktprogramm sowie einzelne Vorgaben betreffend Aufenthaltsgesetz und Integrationskursverordnung treten zum 01.01.2017 in Kraft.

Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten – Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (§ 5a AsylbLG)

Im AsylbLG wird eine Verpflichtung mit leistungsrechtlichen Konsequenzen zur Wahrnehmung von Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen geregelt. Dies gilt nicht für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten nach § 29a AsylG sowie Leistungsberechtigte, die geduldet bzw. vollziehbar ausreisepflichtig sind; diese Leistungsberechtigten haben keinen Zugang zu Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen.



Gesetzeszweck:

Mit der gesetzlichen Änderung in § 5a AsylbLG erweitert der Gesetzgeber die gesetzlichen Aufgaben der Leistungsträger. § 5a AsylbLG regelt die Zuweisung von Arbeitsgelegenheiten und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, falls der Heranziehung

pfllichtwidrig nicht Folge geleistet wird. Ziele sind eine niedrigschwellige Heranführung an den deutschen Arbeitsmarkt sowie eine sinnvolle und gemeinnützige Betätigung während des Asylverfahrens.

Neben der mit einer Tätigkeit verbundenen gesellschaftlichen Teilhabe können erste Schritte in Richtung des deutschen Arbeitsmarktes gemacht werden. Gleichzeitig gibt es in den Kommunen vielfältige Aufgaben, bei denen sich die Flüchtlinge einbringen und etwas zum Gemeinwohl beitragen könnten.

Personeller Anwendungsbereich

Die **zusätzlichen Arbeitsgelegenheiten** aus Bundesmitteln (Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen) werden geschaffen für

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) – mit Ausnahme von Asylbewerbern aus sicheren Herkunftsstaaten (§ 29a AsylG) sowie
- von vollziehbar ausreisepflichtigen Personen (§ 58 Abs. 2 AufenthG, zum Begriff; z. B. Inhaber einer Duldung)

Die weitere Ausgestaltung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen wird in einem **Arbeitsmarktprogramm des Bundes** geregelt. Die **Förderung** orientiert sich dabei eng an den geltenden Voraussetzungen des § 5 AsylbLG. Bei diesen Maßnahmen handelt es sich um **keine Beschäftigungs- oder Arbeitsverhältnisse** (§ 421a SGB III).

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)

Nach § 5a Abs. 1 Satz 1 AsylbLG können Arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, von den nach dem AsylbLG zuständigen Behörden zu ihrer Aktivierung in Arbeitsgelegenheiten zugewiesen werden, die im Rahmen des von der Bundesagentur für Arbeit (Bundesagentur) durchgeführten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ gegen Mehraufwandsentschädigung bereitgestellt werden (Flüchtlingsintegrationsmaßnahme).

Bereitstellung und Ausgestaltung des Arbeitsmarktprogramms

Asylbewerber sollen schon während des Asylverfahrens einer sinnvollen Betätigung nachgehen. Der Bund legt ein Programm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ (FIM) für 100.000 Asylbewerber auf. Das Arbeitsmarktprogramm umfasst zusätzliche, gemeinnützige Arbeitsgelegenheiten.

Die Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen werden nach § 5a AsylbLG im Rahmen eines befristeten Arbeitsmarktprogramms der Bundesagentur für Arbeit bereitgestellt (voraussichtlich bis Ende 2020). Von 2017 bis 2020 stellt der Bund dafür jährlich 300 Millionen Euro bereit.

4

Die Flüchtlinge können dabei frühestmöglich die Sprache und gesellschaftliche Grundregeln lernen. Niederschwellige Angebote können helfen, sie an den Arbeitsmarkt heranzuführen.

Beispiele:

Asylbewerber können in den Unterkünften mitarbeiten: bei der Essensausgabe, in der Kleiderkammer oder bei der Reinigung. Zum überwiegenden Teil sollen Flüchtlinge außerhalb der Unterkünfte arbeiten – zum Beispiel dabei helfen, Grünanlagen zu pflegen. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung von 80 Cent pro Stunde. Die FIM können bis zu sechs Monate dauern und bis zu 30 Stunden die Woche umfassen.

Das Programm gilt nicht für

- Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten sowie
- für vollziehbar Ausreisepflichtige.

Die Ausgestaltung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen wird in einem Arbeitsmarktprogramm des Bundes geregelt. Durch dieses Programm werden zusätzliche Arbeitsgelegenheiten für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aus Bundesmitteln geschaffen. Die Förderung orientiert sich eng an den geltenden Voraussetzungen des § 5 AsylbLG. **Asylbewerberleistungen** können **gekürzt** werden, wenn Asylbewerber Arbeits-

gelegenheiten oder Integrationskurse ohne wichtigen Grund ablehnen oder abbrechen.

Die Arbeiten in den zugewiesenen Beschäftigungsmöglichkeiten begründen **kein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis** (§ 421a SGB III). Zum Schutz der Flüchtlinge finden die Vorschriften über den **Arbeitsschutz** wie das Mutterschutzgesetz, das Arbeitsschutzgesetz, das Arbeitssicherheitsgesetz und das Arbeitszeitgesetz sowie das Bundesurlaubsgesetz mit Ausnahme der Regelungen über das Urlaubsentgelt sowie die Grundsätze der Arbeitnehmerhaftung Anwendung.

Zuständigkeit der Bundesagentur für Arbeit

Die Durchführung für das eigentliche Arbeitsmarktprogramm Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (vgl. § 421a SGB III) und damit die Verantwortung für die Schaffung der Arbeitsgelegenheiten wird Sache der Bundesagentur für Arbeit. Die Bundesregierung wird der Bundesagentur für Arbeit mit Verwaltungsvereinbarung nach § 368 Abs. 3 Satz 2 SGB III die Durchführung des befristeten Arbeitsmarktprogramms „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“ übertragen. Damit werden die ansonsten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Träger mit dieser zentralen Aufgabenstellung nicht belastet.

Die Bundesagentur genehmigt auf entsprechenden Antrag von staatlichen, kommunalen oder gemeinnützigen Trägern die Einsatzorte und die konkreten Beschäftigungsmöglichkeiten für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen. Ihr obliegt auch die Erstattung **der Maßnahmekosten** an die Träger einschließlich der Kosten für die von ihnen an die Leistungsberechtigten ausgezahlte Mehraufwandsentschädigung.

Die Erbringung und Durchführung der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen liegt hingegen in der Verantwortung der Träger dieser Maßnahmen (**Maßnahmeträger**).

Kooperations- und Überwachungspflichten – Datenaustausch

Mit den Entscheidungen nach § 5a AsylbLG sind Kooperations- und Überwachungspflichten sowie der erforderliche Datenaustausch mit den für die Bereitstellung oder Durchführung der Maßnahmen zuständigen Stellen verbunden.

Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen

4

Die Zugangsmöglichkeiten für die Teilnahme an Integrationskursen werden verbessert. Die Möglichkeit, Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte zur Teilnahme am Integrationskurs zu verpflichten, wird erweitert (§ 44a Abs. 1 AufenthG). Für **Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive** wird sie neu geschaffen. Die Flüchtlinge sollen so früh wie möglich Deutsch lernen.

Das Integrationsgesetz setzt hierfür **Anreize**. So **erlischt künftig der Teilnahmeanspruch** an einem Integrationskurs nach einem statt nach bisher zwei Jahren (§ 44 Abs. 2 AufenthG). Zusätzlich werden in der Integrationskursverordnung die Voraussetzungen für **höhere Kurskapazitäten**, mehr Transparenz und eine effizientere Steuerung des Integrationskurssystems geschaffen. Der **Orientierungskurs** wird von bisher 60 auf **100 Unterrichtseinheiten** aufgestockt und inhaltlich stärker auf die Wertevermittlung ausgerichtet.

§ 5b AsylbLG regelt die **Verpflichtung zur Teilnahme an Integrationskursen** und die hieran anknüpfenden Entscheidungen über Leistungseinschränkungen, falls der Heranziehung pflichtwidrig nicht Folge geleistet wird (vgl. § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG). Mit diesen Entscheidungen sind auch Kooperations- und Überwachungspflichten verbundenen.

Für bestimmte Leistungsberechtigte besteht zugleich eine Verpflichtung mit leistungsrechtlichen Konsequenzen, an Integrationskursen nach § 43 AufenthG teilzunehmen, wenn die zuständige Leistungsbehörde sie hierzu auffordert.

Die pflichtwidrige Ablehnung bzw. der Abbruch dieser Maßnahmen hat eine Absenkung auf das Leistungsniveau nach § 1a Abs. 2 AsylbLG zur Folge. Die betreffenden Regelungen finden auf die Bezieherinnen und Bezieher von Grundleistungen und die Leistungsberechtigten nach § 2 Absatz 1 AsylbLG (Analogleistungsberechtigte) gleichermaßen Anwendung.

Änderung der Beschäftigungsverordnung in der Verordnung zum Integrationsgesetz (Art. 1)

Wegfall der Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV) 40

Wegfall der Vorrangprüfung (§ 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV)

Asylbewerber mit guter Bleibeperspektive sollen unter erleichterten Voraussetzungen eine Beschäftigung nach § 61 Abs. 2 AsylG aufnehmen können. Deshalb verzichtet die Arbeitsagentur – abhängig von der regionalen Arbeitsmarktlage – für drei Jahre auf die Vorrangprüfung nach § 39 AufenthG.

Die Bundesagentur für Arbeit sieht nach § 32 Abs. 5 Nr. 3 BeschV i. d. F. des Art. 1 Nr. 3 der Verordnung zum Integrationsgesetz v. 31.07.2016 (BGBl. I S. 1950) in bestimmten Regionen und abhängig von der Arbeitsmarktlage in den jeweiligen Bundesländern (vgl. Anlage zu § 32 BeschV) von der Vorrangprüfung generell ab. Die Regelung ist **auf drei Jahre befristet**.

Die bereits geltende Ausnahmeregelung in Engpassberufen und für Hochqualifizierte wird verlängert.

Über den Autor

Dr. Hans-Peter Welte ist Lehrbeauftragter an der Verwaltungsschule Hechingen sowie Dozent am Kommunalen Bildungswerk in Berlin, der AVS Sachsen in Meißen und den Verwaltungsakademien in Baden-Württemberg und Sachsen. Er war viele Jahre auf dem Gebiet des Ausländerrechts beim Innenministerium Baden-Württemberg und beim Regierungspräsidium Tübingen tätig. Herausgeber der Kommentare „Aktuelles Ausländerrecht“ und „Zuwanderungs- und Freizügigkeitsrecht“, jeweils Walhalla Fachverlag. Verfasser zahlreicher Fachbeiträge zum Migrationsrecht.

Stichwortverzeichnis

- A**
 - Anhörung 18
 - Ankunftsnachweis 20, 23
 - Arbeitsgelegenheiten
 - Zuweisung von 32
 - Arbeitsmarktprogramm 33, 34
 - Arbeitsplatzsuche 15
 - Arbeitsschutz 35
 - Asylbewerber
 - unbegleitete minderjährige 24
 - Asylverfahren
 - Zeiten des 11
 - Aufenthaltsgestattung 19
 - Übergangsregelung 21
 - Ausbildungsabbruch 15
 - Ausbildungsabschluss 15
 - Ausbildungsförderung 28
 - Ausbildungsgeld 28
 - Ausländerzentralregister 20, 24
- B**
 - Berufsausbildung 15
 - Berufsausbildungshilfe 28
 - Bundesagentur für Arbeit 35
 - Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 18, 24
- D**
 - Datenaustausch 36
- F**
 - Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen 32, 33, 34
- I**
 - Integrationsanreiz 10
 - Integrationskurs 12
 - Erlöschen des Teilnahmeanspruchs 12, 36
 - Verpflichtung zur Teilnahme 12, 14, 32, 36
 - Integrationsleistungen 10, 11
- J**
 - Jugendamt 24
- L**
 - Langzeitarbeitslosigkeit 29
 - Lebensunterhalt 11
 - Leistungseinschränkungen 32
- N**
 - Niederlassungserlaubnis 10
- S**
 - Sprachkenntnisse 11
- V**
 - Verpflichtungserklärung 16
 - Vorrangprüfung 40
- W**
 - Wohnsitzregelung 12
 - Zuständigkeit des Leistungsträgers 13
 - Wohnsitzverpflichtung 12
 - Ausnahmen von 13